

Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Schalksmühle vom 18.12.1990 in der Fassung der Achten Änderungssatzung vom 18.12.2007 zuletzt geändert aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313)

Aufgrund der §§ 4, 18 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475 / SGV. NW. 2023) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. 610) hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle am 17.12.1990 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Schalksmühle gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe Friedhofstraße und Wippeköhl.
- (2) Die Friedhöfe Friedhofstraße und Wippeköhl - neuer Teil - stehen im Eigentum der Gemeinde Schalksmühle. Die Flächen des Friedhofes Wippeköhl - alter Teil - sind Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Schalksmühle. Sie sind jedoch durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit der Gemeinde Schalksmühle als kommunaler Friedhof zur Verfügung gestellt worden.
- (3) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe obliegt dem Bürgermeister - Friedhofsverwaltung -.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Gemeinde Schalksmühle.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Schalksmühle waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Gemeinde Schalksmühle sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung aufzusuchen.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- 1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten / Urnengrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen / Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

§ 4

Befugnisse der Religionsgemeinschaften

- (1) Die religiösen Interessen der Religionsgemeinschaften werden gewährleistet. Die Gestaltung der Beisetzungsfeierlichkeiten bleibt diesen überlassen. Die Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten am offenen Sarge ist verboten.
- (2) Die Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften sind berechtigt, Friedhöfe und aufstehende Gebäude für gottesdienstliche Veranstaltungen nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung ggf. gegen Erstattung eventuell entstehender Kosten in Anspruch zu nehmen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind täglich vom Beginn der Morgendämmerung bis zum Beginn der Abenddämmerung für den Besuch geöffnet, frühestens jedoch ab 07.00 Uhr und spätestens bis 21.00 Uhr.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Schnee und Eis sind nur die Wege zu benutzen, die entweder vom Schnee freige-macht oder gestreut sind. Für Unfälle, die infolge von Zuwiderhandlungen eintreten, wird eine Haftung der Gemeinde ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Innerhalb des Friedhofsgeländes ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten aus-zuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Fried-hofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Be-stattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betre-ten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Konservendosen, Flaschen und andere der Würde des Ortes nicht entsprechende

Gefäße aufzustellen,

- i) Tiere mitzubringen. Sofern eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird, sind Tiere an kurzer Leine zu führen.
 - j) chemische Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmittel ohne besondere Erlaubnis der Friedhofsverwaltung zu verwenden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung stellt über die Zulassung eine Bescheinigung aus. Die Zulassung kann befristet werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt und jederzeit widerrufen werden.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.

- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den

Friedhöfen schuldhaft verursachen.

- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen bis 14.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig montags bis freitags. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Bestattung samstags durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen werden Bestattungen nicht durchgeführt.

§ 9

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (5) Die erste Grabaufmachung wird von der Friedhofsverwaltung vorgenommen. Sie umfasst die Einmessung des Grabes, das Fortschaffen des überflüssigen Bodens und der Kränze, das Wiederauftragen des vorher vorhandenen Mutterbodens und die Hügelung der Grabstätte. Eine Bepflanzung ist nicht eingeschlossen.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der je-

weilige Nutzungsberechtigte. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten seine Verfügungsberechtigung nachzuweisen; bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten hat der Antragsteller seine Nutzungsberechtigung durch Vorlage der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes nachzuweisen.

- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Reihengemeinschaftsgrabstätten,
 - c) Wahlgrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Urnenreihengrabstätten,
 - f) Urnengemeinschaftsgrabstätten,
 - g) Kriegsgrabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Jedes Grab wird mit einem Nummernschild versehen. Die Nummer ist in Übereinstimmung mit dem Beerdigungsregister zu halten. Das Nummernschild darf von dem Grabe nicht unbefugt entfernt werden.

Reihengemeinschaftsgrabstätten und Urnengemeinschaftsgrabstätten werden nicht gekennzeichnet.

- (5) Über alle auf den Friedhöfen vorgenommenen Beerdigungen führt die Gemeinde Schalksmühle in zeitlicher Reihenfolge und für jeden Friedhof getrennt ein Register (Beerdigungsregister). Es enthält folgende Angaben:
- a) Grabnummer,
 - b) Grabart und Grablage,
 - c) Vor- und Zuname des Verstorbenen,
 - d) Geburtsdatum und Geburtsort,
 - e) Todes- und Beerdigungstag des Verstorbenen,
 - f) bei Wahlgrabstätten die Anschrift des Nutzungsberechtigten,
 - g) bei Reihengrabstätten die Anschrift des Hinterbliebenen,
 - h) falls gesetzlich erforderlich, auch die Krankheit und die Todesursache des Verstorbenen.

Bei Beerdigungen in Gemeinschaftsgrabstätten werden in das Beerdigungsregister lediglich die in Buchstabe b), c) und e) dieses Absatzes angeführten Daten übernommen.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Bescheinigung mit Angabe der Grabnummer erteilt. Ein Wiedererwerb einer Reihengrabstätte nach Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht.

Die einzelnen Grabstätten haben folgende Größe:

Länge = 1,50 m
Breite = 0,90 m.

Fertiges Grabbeet:

Länge = 1,00 m
Breite = 0,55 m.

- b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an.

Die einzelnen Grabstätten haben folgende Größe:

Länge = 2,40 m
Breite = 1,10 m.

Fertiges Grabbeet:

Länge = 1,50 m
Breite = 0,55 m.

- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden, es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr oder eine Tot- und Fehlgeburt oder eine aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und die Leiche eines gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen oder die Leichen von zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist drei Monate vorher öffentlich bekannt zu geben.
- (5) Reihengemeinschaftsgrabstätten können ohne Verleihung von Nutzungsrechten als Grabstätten für Erdbeisetzungen ohne individuelle Kennzeichnung (anonyme Grabstätten) oder mit individueller Kennzeichnung (Grabplatte) bereitgestellt werden. Die Bestimmung des Umfangs, der Ausstattung, der Kennzeichnung der Reihengemeinschaftsgrabstätten sowie der Beisetzungsstelle obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte (für alle Grabstellen der Wahlgrabstätte) möglich. Die Vorschriften der Absätze 3 ff. gelten auch im Falle des Wiedererwerbs.
- (2) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten. Wahlgrabstätten werden in der Regel bis zu einer Größe von drei Grabstellen vergeben. Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

Die Wahlgrabstätten werden mit folgenden Größen je Grabstelle eingerichtet:

Länge = 2,50 m
Breite = 1,20 m.

Fertiges Grabbeet:

Länge = 2,50 m

Breite = 1,20 m.

- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der festgesetzten Gebühr und mit Aushändigung der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes.
- (4) Von dem Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt.
- (5) In jeder Grabstelle einer Wahlgrabstätte darf für die Dauer der Ruhezeit nur je ein Sarg beigesetzt werden; anstelle eines Sarges können in einem Wahlgrab je Grabstelle bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Urnenbestattung auf einer Erdbestattung in einer Wahlgrabstelle zugelassen werden, wenn es sich um Ehegatten handelt, eine gemeinsame Ruhestätte in einem Familien- oder Elterngrab sonst nicht gegeben ist und das Nutzungsrecht bei mehrstelligen Wahlgräbern um nicht mehr als 10 Jahre zu verlängern ist. Erdbestattungen auf bereits beigesetzten Urnen sind unzulässig.
Gestattet ist, eine Mutter mit einem zugleich verstorbenen Kind bis zum vollendeten ersten Lebensjahr oder einer Tot- bzw. Fehlgeburt oder die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht sowie die Leichen von zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren in einer Grabstelle zu bestatten.
- (6) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist. § 15 Abs. 1 ist auch in diesem Fall anzuwenden.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis zwei Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen, ihnen das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen und dieses der Friedhofsverwaltung nachweisen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,

- g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. In einer Wahlgrabstätte dürfen außer dem Nutzungsberechtigten seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
- a) Ehegatten;
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder;
 - c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
- Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (12) Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - d) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Bescheinigung mit Angabe der Grabnummer ausgehän-

dig. Ein Wiedererwerb nach Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich.

Die Grabstellen haben eine Länge von 0,60 m und eine Breite von 0,60 m.

- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen bestattet werden.

Die zweistelligen Grabstellen haben eine Länge von 1,20 m und eine Breite von 0,70 m.

- (4) Urnengemeinschaftsgrabstätten können ohne Verleihung von Nutzungsrechten als Grabstätten für Urnenbeisetzungen ohne individuelle Kennzeichnung (anonyme Grabstätten) oder mit individueller Kennzeichnung (Grabplatte) bereitgestellt werden. Die Bestimmung des Umfangs, der Ausstattung, der Kennzeichnung der Urnengemeinschaftsgrabstätten sowie der Beisetzungsstelle obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) In einer Grabstelle einer Wahlgrabstätte außerhalb der Urnenfelder können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (7) Wird das Nutzungsrecht nach Erlöschen nicht verlängert, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben. Die Urnen gehen in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.

§ 17 Kriegsgrabstätten

Für die Anlage, Pflege und Unterhaltung der anerkannten Kriegsgräber gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- (1) Für die Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen gelten die Vorschriften dieser Satzung und die Gestaltungsordnung für die kommunalen Friedhöfe in Schalksmühle in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Errichtung, Änderung oder Entfernung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen sowie die gärtnerische Gestaltung der Gräber müssen den nachstehenden Bestimmungen entsprechen. Grabanlagen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet, geändert

oder entfernt werden. Die Gemeinde Schalksmühle kann Werkstoff, die Art und Größe der Grabzeichen, der Einfriedungen und des sonstigen Grabzubehörs für bestimmte Friedhofsteile festlegen. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.

- (3) Grabmale und Anlagen, die ohne die erforderliche Genehmigung aufgestellt oder verändert wurden, können auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden, falls die Genehmigung nachträglich nicht erteilt werden kann und der Nutzungsberechtigte der schriftlichen Aufforderung zur Entfernung innerhalb eines Monats nicht nachgekommen ist.
- (4) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (5) Auf Reihen- und Urnengemeinschaftsgrabstätten sind die Errichtung von Grabmalen sowie gärtnerische Gestaltungen grundsätzlich nicht gestattet. Dies obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

VI. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 19

Benutzung der Aufbewahrungsräume der Leichenhalle

- (1) Die Aufbewahrungsräume der Leichenhalle dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Die Verstorbenen sollen in der Regel während der Dienstzeit des Friedhofspersonals in einen Aufbewahrungsraum überführt werden. Vor der Überführung ist der Verstorbene ordnungsgemäß einzusargen.
- (2) An den Türen zu den einzelnen Aufbewahrungsräumen sind deutlich lesbare Aufschriften mit
 - a) Namen und letztem Wohnort des Verstorbenen,
 - b) Namen und Anschrift des Bestatters,
 - c) Zeit der Beerdigungaußen fest anzubringen.
- (3) Die Verwandten und Freunde eines noch nicht beigesetzten Verstorbenen dürfen diesen während der Besuchszeit der Friedhöfe besuchen und sehen, sofern keine ordnungsbehördlichen Vorschriften entgegenstehen oder sonstige Bedenken bestehen. Das Betreten der Aufbewahrungsräume durch die Verwandten und Freunde des Verstorbenen erfolgt unter der Verantwortung des jeweiligen Bestatters, dem in Ergänzung des Abs.1 insoweit Beaufsichtigungspflichten obliegen.

Die Särge sind spätestens 1 Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu verschließen.

Der Sarg einer rasch verwesenden Leiche ist sofort zu verschließen.

- (4) In jedem Aufbewahrungsraum der Leichenhalle soll nur ein Verstorbener aufgebahrt werden.
- (5) Hat der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder besteht der Verdacht einer solchen Erkrankung, so muss die Leiche sofort in einem geschlossenen Sarg in die Leichenhalle gebracht und in einem besonderen Raum verschlossen aufgestellt werden.
- (6) Eine evtl. Ausschmückung der Aufbewahrungsräume obliegt den Angehörigen der verstorbenen Person.
- (7) Ordnungsbehördliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 20

Benutzung des Andachtsraumes der Friedhofskapelle, Trauerfeiern, Musik- und Gesangsdarbietungen

- (1) Die Trauerfeiern können im Andachtsraum der Friedhofskapelle und am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung des Andachtsraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Eine evtl. Ausschmückung des Andachtsraumes obliegt den Angehörigen der verstorbenen Person oder dem von diesen beauftragten Bestatter.

Die Ausschmückungsgegenstände, Kränze und Blumen dürfen frühestens 1 Stunde vor dem Beginn der Trauerfeier in den Andachtsraum gebracht werden. Sie sind unverzüglich; spätestens 1 Stunde nach der Trauerfeier zu entfernen.

- (4) Musik- und Gesangsdarbietungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Orgel im Andachtsraum darf grundsätzlich nur von den zugelassenen Musikern gespielt werden.

VII. Schlussvorschriften

§ 21

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

- (2) Die vor dem 01.01.1991 entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder bestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor dem 01.01.1992 und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 22 Haftung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür ist bei Reihengrabstätten der Hinterbliebene und bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Sie haften für jeden Schaden, der durch Grabanlagen verursacht wird. Sie müssen den Nachweis dafür führen, dass ihnen ein Verschulden nicht zur Last fällt.
- (2) Die Gemeinde Schalksmühle haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde Schalksmühle nur bei Vorsatz und Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (3) Eine Pflicht zur Beleuchtung und Beseitigung von Schnee- und Eisglätte für den gesamten Friedhofsbereich besteht nicht. Eine Haftung der Gemeinde für Unfallschäden, die auf Missachtung des allgemeinen oder witterungsbedingten Zustandes der Wege, Plätze oder Einrichtungen zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.

VIII. Gebühren

§ 23 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Bestattungseinrichtungen werden von der Gemeinde Schalksmühle Gebühren erhoben.

§ 24 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden, verpflichtet.

§ 25 Entrichtung und Beitreibung der Gebühr

- (1) Die Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides an die Gemeindekasse Schalksmühle zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 26 Grabgebühren

- (1) Überlassung von Reihengrabstätten, Reihengemeinschaftsgrabstätten und Urnengemeinschaftsgrabstätten bis zum Ablauf der Ruhezeit von 20 bzw. 25 Jahren (gem. § 11)
- a) für Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 95,00 €
 - b) für Personen über 5 Jahren 231,00 €
 - c) für Urnenbestattungen 111,00 €
 - d) für Reihen- und Urnengemeinschaftsgrabstätten mit individueller Kennzeichnung (Grabplatte) zusätzlich 550,00 €
für die Unterhaltung / Pflege der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist; die nachweislich entstehenden Kosten für die individuelle Kennzeichnung (Grabplatte) sind der Gemeinde in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
- (2) Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten für die Dauer der Nutzungszeit von 30 Jahren
je Grabstelle 456,00 €
- (3) Verleihung des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgrabstätten für die Dauer der Nutzungszeit von 30 Jahren
je Grabstelle 306,00 €
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern und Urnenwahlgräbern nach Ablauf der Nutzungszeit (Verlängerungsgebühr gem. § 15 Abs. 1 Satz 2) pro Grabstelle und Jahr 1/30 der in Abs. 2 und 3 festgelegten Gebühr.
- (5) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern und Urnenwahlgräbern (Ausgleichsgebühr gem. § 15 Abs. 6) pro Grabstelle und Jahr 1/30 der in Abs. 2 und 3 festgelegten Gebühr.
- (6) Wird innerhalb der Nutzungszeit auf die Grabstätte verzichtet, wird die Gebühr nicht erstattet. Dies gilt auch bei der Einziehung von Grabstätten.

§ 27 Bestattungsgebühren

- (1) An Bestattungsgebühren werden erhoben:
1. Für das Auf- und Zuwerfen, die Grabausschmückung und die erste Grabaufma-
chung gem. § 10 Abs. 5
 - a) eines Reihen- oder Wahlgrabes
sowie für Bestattungen in einer
Reihengemeinschaftsgrabstätte 530,00 €
 - b) eines Grabes für Kinder bis zum vollendeten
5. Lebensjahr und Urnengräber 315,00 €
 - c) eines Grabes für Tot- und Fehlgeburten
sowie die aus einem Schwangerschafts-
abbruch stammende Leibesfrucht 193,00 €
 2. Für Bestattungen in einer Urnengemein-
schaftsgrabstätte 225,00 €
- (2) Bei Bestattungen an Samstagen wird zu den vorstehenden Gebühren ein Zuschlag von
50 % erhoben.

§ 28 Gebühren für das Aus- und Umbetten

Die Gebühren für das Aus- und Umbetten betragen:

1. Ausbetten bei Überführung auf einen anderen
Friedhof (Erdbestattung) 714,00 €
2. Ausbetten von Urnen bei der Überführung
auf einen anderen Friedhof 357,00 €
3. Umbetten auf demselben Friedhof
(Erdbestattung) 900,00 €
4. Umbetten von Urnen auf demselben
Friedhof 532,00 €

Für Beisetzungen von Ausgebetteten, die von anderen Friedhöfen überführt werden, sind die
Bestattungsgebühren gem. § 27 zu entrichten.

§ 29 Sonstige Gebühren

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Genehmigungsgebühr für die Errichtung eines Grabmals | 28,50 € |
| 2. | Gebühr für die Umschreibung von Wahlgräbern | 11,50 € |
| 3. | Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle | 97,50 € |
| 4. | Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle | 182,00 € |
| 5. | a) Einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr bei Reihengräbern, Reihen- und Urnengemeinschaftsgrabstätten | |
| | je Bestattung von Personen über 5 Jahren | 275,00 € |
| | je Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie der aus einem Schwangerschaftsabbruch stammenden Leibesfrucht und Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 220,00 € |
| | b) Friedhofsunterhaltungsgebühr (für 30 Jahre ab Erwerbstag) bei Wahlgräbern je Bestattung | 330,00 € |
| | c) Bei Verlängerung von Nutzungsrechten ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes zu entrichten. | |
| 6. | a) Für Grabbeetrahmen bei Reihengräbern, die von der Friedhofsverwaltung geliefert und gesetzt werden | 117,00 € |
| | b) Für Grabbeetrahmen bei Urnenreihengräbern, die von der Friedhofsverwaltung geliefert und gesetzt werden | 70,00 € |
| | c) Für Grabbeetrahmen bei Urnenwahlgrabstätten, die von der Friedhofsverwaltung geliefert und gesetzt werden | 137,00 € |

(2) Bei einem vorzeitigen Verzicht auf die Grabstätte wird neben der ggf. noch zu erhebenden Friedhofsunterhaltungsgebühr (§ 29 Abs. 1 Ziffer 5) eine Gebühr für die Un-

terhaltung der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist erhoben, diese beträgt je Grabstelle und Jahr 21,00 €

IX. Inkrafttreten

§ 30 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 18. Dezember 2007

Schönenberg
Bürgermeister

Veröffentlicht: 19.12.2007
In Kraft getreten: 01.01.2008